

**SORTIER- UND ANLAGENBAU GMBH, DÜDENBÜTTEL**  
**SORTATEC®**  
**Allgemeine Geschäftsbedingungen FÜR DAS IN- UND AUSLAND**

**Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen**

**1. Geltungsbereich**

Alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der Firma Sortatec GmbH, Auf den Bleeken 1, 21709 Düdenbüttel (nachfolgend „SORTATEC®“ oder „Lieferer“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen eines Bestellers werden nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn SORTATEC® in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen eines Bestellers Lieferungen oder Leistungen an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Abweichungen von diesen Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn SORTATEC® diese in Textform bestätigt werden.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ohne besondere weitere Vereinbarung für alle Unternehmen im Sinne von §14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und dies für alle künftigen gleichartigen Geschäfte mit demselben Besteller.

Für Lieferungen, die mit einer Montage an Ort und Stelle verbunden sind, gelten zusätzlich die **Reparatur- und Montagebedingungen von SORTATEC®.**

**2. Angebot und Vertragsabschluss**

Die Angebote von SORTATEC® sind stets freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Erste Angebote oder Kostenvoranschläge werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, kostenlos abgegeben. SORTATEC® behält sich vor, für weitere Angebote oder Kostenvoranschläge sowie für Entwurfsarbeiten dann eine angemessene Vergütung zu berechnen, wenn ein Liefervertrag nicht zustande kommt.

Ein Vertrag über einen Lieferauftrag kommt erst durch Bestätigung von SORTATEC® in Textform zustande. Inhaltlich maßgeblich ist dabei ebenfalls die Auftragsbestätigung der SORTATEC®. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Bestätigung in Textform durch SORTATEC®.

Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen oder Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden.

SORTATEC® behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung in Textform durch SORTATEC® nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind unverzüglich an SORTATEC® zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht zustande kommt oder sobald er vollständig ausgeführt worden ist.

**3. Kaufpreis und Zahlung**

Die Preise von SORTATEC® gelten mangels entgegenstehender Vereinbarung unverpackt „ab Werk“. Hinzu kommt die am Tage der Rechnungsstellung jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen in voller Höhe, spesenfrei für SORTATEC®, wie folgt zu leisten:

Maschinen:	Vor Auslieferung, netto.
Ersatzteile:	Vor Auslieferung, netto.
Montagen:	Innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum, netto (s. auch Montagebedingungen)
Sonstiges:	Innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, netto.

Schecks werden stets nur erfüllungshalber angenommen.

Für Zahlungen durch Akkreditiv gelten die von der ICC herausgegebenen Vorschriften über „Uniform Customs and Practice for Documentary Credits“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nicht berechtigt, es sei denn, seine Gegenansprüche werden entweder von SORTATEC® nicht bestritten oder sind rechtskräftig festgestellt.

Werden SORTATEC® Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, werden alle gestundeten Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Außerdem darf SORTATEC® in diesem Fall Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

#### **4. Lieferung**

Der Umfang der Lieferpflicht ergibt sich aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung der SORTATEC®.

Von der Lieferung sind insbesondere ausgeschlossen, Erd-, Bau-, Stemm- und Gerüstarbeiten, das Vergießen von Ankern, Mauerarbeiten aller Art, sonstige Vorarbeiten und Einrichtungen aller Art, Abzugsrohrleitungen, sowie Befestigungsmaterialien, soweit sie mit dem Gebäude in Verbindung stehen, ferner sämtliche Energie- und Versorgungsanschlüsse, soweit solche Teile und Arbeiten nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung besonders aufgeführt sind.

Bei späterer Verlegung oder Fertigung eines Bodenbelages ist die Nivellierung und Festlegung der Fundamenthöhe sowie die Gestellung dieser Materialien vom Besteller zu veranlassen.

Die gelieferten Vorrichtungen und Maschinen sind mit Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen versehen, die nach den allgemeinen für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften notwendig sind. Alle weiteren oder hiervon abweichenden oder darüber hinaus gehenden Vorrichtungen und Maßnahmen sind in alleiniger Verantwortung des Bestellers aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und SORTATEC® rechtzeitig zur Abgabe eines Angebotes mitzuteilen. Spätere diesbezügliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Bestellers werden nur gegen gesonderte Vergütung und nur, soweit dies technisch durchführbar ist, berücksichtigt.

Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten eines Bestellers, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Untersuchungen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, insbesondere die Leistung vereinbarter Anzahlungen bzw. Eröffnung eines Akkreditivs, durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen, mindestens jedoch um den Zeitraum der Verzögerung; dies gilt nicht, wenn SORTATEC® die Verzögerung allein zu vertreten hat.

Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, sofern wir die benötigten Liefergegenstände oder Vorprodukte nicht selbst herstellen und bei Abschluss des Vertrages ein entsprechendes, konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben.

Wir werden den Besteller unverzüglich informieren, sobald erkennbar wird, dass eine Selbstbelieferung ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.

In diesem Fall verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Soweit die Nichtbelieferung oder Verzögerung nicht von uns zu vertreten ist, geraten wir nicht in Verzug.

SORTATEC® ist verpflichtet, zumutbare Anstrengungen zur anderweitigen Beschaffung zu unternehmen. Ist eine Ersatzbeschaffung wirtschaftlich unzumutbar oder objektiv nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt jede Lieferung „ab Werk“. Der Besteller übernimmt im Innenverhältnis zu SORTATEC® deren Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung und stellt SORTATEC® insoweit frei.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von SORTATEC® verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

SORTATEC® ist zu Teillieferungen und -leistungen jederzeit berechtigt.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die SORTATEC® die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser oder ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferausfälle von Lieferanten, Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Streik, Aussperrung oder behördliche Anordnungen, auch wenn sie Lieferanten oder Unterpelieferanten von SORTATEC® betreffen, verlängern die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Liefer- oder Leistungsverzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. SORTATEC® wird den Besteller nach Möglichkeit über Beginn, Ende und voraussichtliche Dauer der vorbezeichneten Umstände unterrichten.

SORTATEC® ist berechtigt, dem Besteller unter Einhaltung der vertraglichen Liefertermine für die Zeit bis zur Lieferung des eigentlichen Liefergegenstandes einen Ersatz zur Verfügung stellt, der die technischen und funktionalen Anforderungen des Bestellers in allen wesentlichen Punkten erfüllt. Wenn SORTATEC® hiervon Gebrauch macht, gerät SORTATEC® insoweit nicht in Verzug.

Im Falle des Verzuges durch SORTATEC® wird der Besteller SORTATEC® eine angemessene Nachfrist für die Erfüllung des Vertrages setzen.

SORTATEC® haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von SORTATEC® oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung von SORTATEC® für den Verzugsschaden auf 5 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Gewährt der Besteller der in Verzug befindlichen SORTATEC® – unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausnahmefälle – zweimalig eine angemessene Frist zur Leistung und wird die zuletzt gesetzte Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

## **5. Gefahrübergang, Transport, Annahmeverzug**

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand zur Abholung bereitgestellt wurde (vgl. Ziffer 4), und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder SORTATEC® noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung durch SORTATEC® über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Wird die Abnahme durch den Besteller nicht erklärt, obwohl kein oder nur ein unwesentlicher Mangel vorliegt, so wird die Abnahme nach Ablauf einer von SORTATEC® gesetzten Frist von einem Monat nach Erklärung der Abnahmebereitschaft, spätestens aber sechs Monate nach Verlassen des Werkes durch SORTATEC® fingiert.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die SORTATEC® nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Transport der Liefergegenstände auf Kosten und Risiko des Bestellers.

Auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten wird SORTATEC® die Sendung gegen die Gefahren des Transports versichern.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist SORTATEC® berechtigt, den Ersatz des ihr entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, insbesondere die durch die verzögerte Annahme der Lieferung entstandenen Kosten, zu verlangen.

Sofern Handelsklauseln wie FOB, CFR, CIF, etc. verwendet werden, sind sie gemäß den jeweils gültigen Incoterms der ICC auszulegen.

## **6. Eigentumsvorbehalt und andere Sicherheiten**

SORTATEC® behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von SORTATEC® in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SORTATEC® nach Mahnung zur Rücknahme des Liefergegenstandes bei gleichzeitiger Erklärung des Rücktritts berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

Der Besteller ist berechtigt, über die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verfügen, sofern und solange die enthaltenen Bedingungen zur Sicherung der Forderungen für SORTATEC® gegen den Besteller erfüllt sind. Ein Verstoß gegen die im vorstehenden Satz enthaltene Verpflichtung gibt SORTATEC® das Recht zur sofortigen Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Besteller.

Zwischen SORTATEC® und dem Besteller ist hiermit vereinbart, dass mit Vertragsabschluss über eine Lieferung sämtliche Forderungen des Bestellers aus dem zukünftigen Weiterverkauf oder der Vermietung der Lieferung an einen Dritten oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung etc.) zur Sicherung sämtlicher Forderungen durch SORTATEC® aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller an SORTATEC® übergehen. Der Besteller tritt insoweit SORTATEC® schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung oder Vermietung der Lieferung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab. SORTATEC® nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

Der Besteller bleibt jedoch zur Einziehung der abgetretenen Forderungen so lange berechtigt, bis SORTATEC® die Offenlegung der Abtretung verlangt. Die nochmalige Abtretung der bereits an SORTATEC® abgetretenen Forderungen ist dem Besteller untersagt. Der Besteller ist verpflichtet, das Eigentum oder ein sonstiges Recht an von ihm im Rahmen des Wiederverkaufs in Zahlung genommenen Gegenständen, Maschinenteilen und gebrauchten Maschinen gleich welcher Art in dem Moment auf SORTATEC® zu übertragen, in dem der Besteller das Eigentum oder das sonstige Recht erwirbt. Der Besteller hat die vorgenannten Gegenstände für SORTATEC® unentgeltlich zu verwahren, pfleglich zu behandeln und angemessen zu versichern.

Sind die genannten Sicherheiten in der Rechtsordnung des Landes, in dem sich die Liefergegenstände befinden, nicht anerkannt oder sind diese nicht uneingeschränkt durchsetzbar, so verpflichtet sich der Besteller schon jetzt, an allen erforderlichen Schritten (insbesondere im Zusammenhang mit etwaigen Registrierungs- oder Anzeigepflichten, etc.) mitzuwirken, insbesondere die dafür erforderlichen Willenserklärungen abzugeben, damit die Sicherheiten im Einklang mit der jeweiligen Rechtsordnung bestellt werden können. SORTATEC® ist berechtigt, die Liefergegenstände zurück zu halten, bis die erforderlichen Sicherheiten rechtswirksam bestellt sind. Ist die Stellung der Sicherheiten unter Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse vor Ort nicht durchsetzbar oder aus anderen Gründen

nicht umsetzbar, so verpflichtet sich der Besteller schon jetzt, SORTATEC® gleichwertige Sicherheiten anzubieten.

Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für SORTATEC® vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, nicht SORTATEC® gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SORTATEC® das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Werden Waren von SORTATEC® mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller SORTATEC® anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.

Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für SORTATEC®. Für die durch die Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Übersteigt der Wert der gewährten Sicherheiten die Ansprüche an SORTATEC® aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 10%, so wird SORTATEC® auf Verlangen des Bestellers darüberhinausgehende Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

Für den Fall, dass

- der Liefergegenstand aufgrund des Eigentumsvorbehaltes noch nicht vollständig in das Eigentum des Bestellers übergegangen ist,
- der Liefergegenstand aufgrund einer gesonderter Vereinbarung erst nach Auslieferung teilweise oder vollständig bezahlt wird (z.B. Ratenzahlung, Stundung, vorab oder nachträglich vereinbartes verlängertes Zahlungsziel, usw.),
- der Liefergegenstand (z.B. Lieferung „auf Probe“, „zur Ansicht“ oder Ähnliches), oder ein Ersatzgerät (z.B. „zur Überbrückung“ und Ähnliches) bereits vor Abschluss eines Kaufvertrages oder aus sonstigen Gründen entgeltlich (z.B. „zur Miete“ oder Ähnliches) oder unentgeltlich dem Besteller zur Verfügung gestellt wurde, verpflichtet sich der Besteller, ab Werk eine Versicherung zum Neuwert einschließlich aller Nebenkosten gegen alle Gefahren inkl. Feuer, Elementarschäden, Vandalismus, Diebstahl, Transport, unsachgemäße Handhabung, Bedienungsfehler, Unfall etc. abzuschließen und, je nach Fallgestaltung, bis zum vollständigen Eigentumsübergang, bis zur vollständigen Zahlung, bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des oder endgültigen Übernahme des Liefergegenstandes bzw. des Ersatzgerätes an SORTATEC® bzw. Besteller aufrechtzuhalten (Maschinenversicherung). Der Besteller verpflichtet sich weiterhin, für denselben Zeitraum die von der gelieferten Sache ausgehende Betriebsgefahr auf eigene Kosten zu versichern (Haftpflichtversicherung). Der Besteller verpflichtet sich, SORTATEC® vor Überlassung des Liefergegenstandes, d.h. bei Auslieferung ab Werk, einen entsprechenden Nachweis auszuhändigen. SORTATEC® ist berechtigt, die Auslieferung der Ware zu verweigern, solange ein entsprechender Nachweis nicht erbracht wird. SORTATEC® ist weiterhin berechtigt, den Liefergegenstand selbst zu versichern und etwaige Kosten dem Besteller zu belasten. Der Besteller tritt seine jetzigen und zukünftigen Rechte und Ansprüche gegenüber seinem Versicherer aus dem Versicherungsverhältnis schon jetzt an SORTATEC® ab. SORTATEC® nimmt die Abtretung hiermit an. Die Rechte erlöschen in dem Zeitpunkt, in dem die Ware endgültig in das Eigentum des Bestellers übergeht und der Kaufpreis vollständig bezahlt ist.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf Gegenstände oder Forderungen, an denen Sicherungsrechte durch SORTATEC® bestehen, hat der Besteller SORTATEC® unverzüglich zu benachrichtigen und bei der Geltendmachung seiner Rechte zu unterstützen. Die Kosten etwaiger gerichtlicher oder außergerichtlicher Interventionen sind vom Besteller zu tragen, soweit ihre Erstattung nicht von dem Dritten erlangt werden kann.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt SORTATEC® mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

## 7. Mängelhaftung

Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, kann SORTATEC® nach seiner Wahl als Nacherfüllung den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Die Mängelbeseitigung erfolgt durch Austausch oder Instandsetzung der mangelhaften Sache bei SORTATEC®, es sei denn, zwischen den Parteien wird ausdrücklich oder stillschweigend (z.B. durch unwidersprochene Ausführung vor Ort) etwas anderes vereinbart. Ersetzte Teile werden Eigentum von SORTATEC®, die Regelungen in Ziffer 6 gelten entsprechend.

Die Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen durch den Besteller setzt voraus, dass dieser die Liefergegenstände unverzüglich auf Mängel untersucht (§ 377 HGB) und, falls sich ein Mangel zeigt, diesen SORTATEC® unverzüglich in Textform anzeigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind SORTATEC® unverzüglich nach Entdeckung in Textform mitzuteilen bis maximal 12 Monate ab Ablieferung. Ablieferung ist der Zeitpunkt, an dem der Liefergegenstand in die Verfügungsgewalt des Bestellers gelangt oder ohne dessen Verschulden hätte gelangen können.

Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die vor der Auslieferung eines bestellten Gegenstandes im Rahmen einer allgemeinen Konstruktions- oder Produktionsänderung bei SORTATEC® vorgenommen wurden, gelten nicht als Mangel des Liefergegenstandes, sofern sie nicht dazu führen, dass der Liefergegenstand für den vom Besteller beabsichtigten Zweck unbrauchbar wird.

Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so hat der Besteller SORTATEC® eine angemessene Nachfrist zur weiteren Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu setzen. Sofern die Nachbesserung erneut fehlschlägt, kann der Besteller die Minderung des Kaufpreises um den Betrag verlangen, um den der Wert des Liefergegenstandes aufgrund des Mangels gemindert ist oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

Bei gebrauchten oder als deklassiert vereinbarten Produkten sowie bei unerheblichen Minderungen des Wertes oder der Gebrauchsfähigkeit stehen dem Besteller keine Mängelgewährleistungsrechte zu. Das Gleiche gilt bei Abweichungen, insbesondere bei Maßen, Gewichten, Leistungsdaten, oder Farbtönen, soweit sie sich im branchenüblichen Rahmen bewegen. Das Gleiche gilt, sofern Schäden an der gelieferten Ware oder anderen Rechtsgütern des Bestellers auf unsachgemäßer Nutzung, fehlerhafter Eigenmontage, ungeeignete Betriebsmittel und andere, nicht von SORTATEC® zu vertretende Umstände, zurückzuführen sind.

Zur Vornahme der Ausführung der Mängelhaftungsarbeiten (Nachbesserungen oder Ersatzteillieferungen) hat der Besteller SORTATEC® oder einem von diesem beauftragten Dritten nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Der Besteller darf einen Mangel, zu dessen Beseitigung SORTATEC® verpflichtet ist, nur dann auf Kosten von SORTATEC® selbst beheben oder von Dritten beheben lassen, wenn dies zur Abwehr dringender Gefahren für die Betriebssicherheit bzw. zur Abwendung unverhältnismäßig hoher Schäden erforderlich ist und er vorher die Zustimmung von SORTATEC® eingeholt hat.

Die Gewährleistung durch SORTATEC® erstreckt sich nicht auf aus der Mängelbeseitigung entstehenden Folgekosten.

Soweit ein Mangel auf einen Teil beruht, welches SORTATEC® von einem Dritten als Zulieferer für seine Produkte erworben hat, so tritt SORTATEC® bereits jetzt seine Ansprüche aus der Lieferung des Zukaufteiles oder aus entsprechenden Fremdleistungsverträgen an den Besteller ab. Die Mängelhaftung ist insoweit beschränkt. Sofern der Besteller aus dem abgetretenen Recht keinen angemessenen Ausgleich erlangt, haftet SORTATEC® bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist subsidiär nach den Vorschriften dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sachmängel sind nicht:

- natürlicher Verschleiß;
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung;

- fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte;
- unsachgemäße, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung;
- unsachgemäße Lagerung oder Aufstellung;
- Nichtbeachtung der zugehörigen Betriebsanleitungen;
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel;
- Verwendung ungeeigneter Austauschwerkstoffe und -teile;
- chemische, elektrochemische, elektromagnetische, elektrische oder vergleichbare Einflüsse;
- Änderungen des Liefergegenstandes durch den Besteller (oder eines von ihm beauftragten Dritten), es sei denn, der Sachmangel steht nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Änderung;
- Einbau von Komponenten sowie Ersatz-, Verschleiß- oder sonstigen Teilen, die nicht vom Hersteller stammen, es sei denn, der Sachmangel steht nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem eingebauten Teil;
- fehlende oder nicht-ordnungsgemäße Wartung durch den Besteller oder Dritten, soweit diese nicht zur Wartung der Maschinen durch den Hersteller autorisiert sind.

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, umfasst die Mängelhaftung nicht die Beseitigung von Softwarefehlern und Fehlern, die durch unsachgemäße Nutzung, Bedienungsfehler, natürlichem Verschleiß, unzulänglicher Systemumgebung, Verwendung von anderen als in der Spezifikation aufgeführten Einsatzbedingungen sowie unzureichender Wartung verursacht sind.

Der Besteller hat Mängel an der Software unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und –analyse zweckdienlichen Informationen in Textform zu melden. Insbesondere sind die Erscheinungsform und die Auswirkungen des Softwaremangels anzugeben.

Sachmängel- und Rechtsmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrenübergang gemäß Ziffer 5.

Die in dieser Ziffer 7 enthaltenen Bestimmungen regeln abschließend die Mängelhaftung für die von SORTATEC® gelieferten Gegenstände. Weiter gehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, richten sich ausschließlich nach Ziffer 8.

Für Gebrauchtmaschinen ist jegliche Sachmängelhaftung ausdrücklich ausgeschlossen.

## **8. Haftung**

SORTATEC® haftet ungeachtet der vorig genannten Haftungsbegrenzungen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leib und Leben, Gesundheit, bei Mängeln, die SORTATEC® arglistig verschwiegen oder für die sie eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben hat. SORTATEC® haftet uneingeschränkt im Rahmen der Produkthaftung sowie aufgrund anderer zwingend gesetzlicher Vorschriften.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SORTATEC® auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf 10% des jeweiligen Auftragswertes. Sofern diese Begrenzung aus Rechtsgründen nicht zulässig ist, ist bei einfacher Fahrlässigkeit die Haftung den vertragstypischen, vernünftigerweise bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne bezeichnen entweder konkret beschriebene wesentliche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden oder abstrakt die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass er vor dem Installieren und während der Nutzung einer Software laufend Datensicherungen vornehmen muss. Bei Verlust von Daten haftet SORTATEC® nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Besteller erforderlich ist.

Die weitergehende Haftung auf Schadensersatz, insbesondere Vermögensschaden, ist ausgeschlossen.

Eine Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinns, ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen gesetzliche Vertreter von SORTATEC®, seiner Mitarbeiter oder seiner Verrichtungs- sowie Erfüllungsgehilfen.

## 9. Rechte an Software / Datenschutz

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand (Maschine) zu nutzen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder den Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung durch SORTATEC® zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und an den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei SORTATEC® bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen oder eine Weitergabe an Dritte in sonstiger Form ist nicht zulässig.

SORTATEC® haftet für die eingebauten oder zukünftig installierte (auch als Upgrade oder Update) Software nicht, wenn der Besteller die Software unsachgemäß verwendet. Eine unsachgemäße Verwendung oder Nutzung liegt insbesondere vor, wenn der Besteller oder ein Dritter

- Maschinenparameter ohne Zustimmung in Textform durch SORTATEC® löscht, verändert oder anderweitig beeinflusst, so dass die Funktionsfähigkeit der Maschine beeinträchtigt sein kann;
- eine Software installiert (auch als Upgrade oder Update), die nicht von SORTATEC® für den jeweiligen Maschinentyp, den der Besteller erwirbt oder erworben hat, autorisiert ist;
- eine Software bei laufendem Motor installiert (auch als Upgrade und Update), die von SORTATEC® für den jeweilig verkauften Maschinentyp autorisiert ist, und die Maschine nicht während des gesamten Installations-, Upgrade- oder Update-Prozesses beobachtet und ihr Verhalten laufend überprüft sowie Personen auf Distanz hält.

Darüber hinaus gelten die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 7 und 8. Bei einer Software, die lediglich zeitlich befristet überlassen wird, ist für die Zeit der Überlassung die Haftung nach Ziffer 7 auf die Mängelbeseitigung beschränkt. Soweit diese fehlschlägt, hat der Besteller bei zeitlich-befristeter Überlassung einer Software, soweit für die Software ein gesonderter Mietzins in Rechnung gestellt wurde, das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund und – so weit durch den Mangel die Tauglichkeit der Software bzw. des Produktes nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird – das Recht zur Minderung des vereinbarten Mietzinses.

Soweit der Besteller eine bestimmte Software im Rahmen eines Maschinen- oder Komponentenkaufs oder gesondert mit erworben hat, infolgedessen Maschinendaten (z.B. über den laufenden Betrieb, über Ruhestandszeiten, usw.) gespeichert und an SORTATEC® übermittelt werden, so ist SORTATEC® berechtigt, die Daten unentgeltlich auszuwerten, zu verarbeiten und uneingeschränkt für interne Zwecke zu verwenden, solange der Besteller nicht ausdrücklich widerspricht. Eine Weitergabe an Dritte, bspw. für Referenz- und Vergleichszwecke, ist zulässig, wenn dies in anonymisierter Form erfolgt oder der Besteller auf Anfrage der Weitergabe ausdrücklich zustimmt.

Für den Fall, dass im Rahmen eines Aufspiels, eines Upgrades oder Updates personenbezogene Daten gespeichert werden, gilt folgendes:

SORTATEC® sichert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu. Insbesondere werden, soweit die für die Installation einer Software erforderlich ist, mitgeteilte persönliche Daten an keinen Dritten weitergegeben, sondern ausschließlich intern zur Erfüllung des Vertrages verarbeitet und genutzt. Sie werden gelöscht, soweit sie nicht mehr benötigt werden. Sollten der Löschung gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, tritt an die Stelle der Löschung eine Sperrung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Sofern es nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist, wird der Besteller vor Abschluss des jeweiligen Vertrages die notwendigen Einwilligungserklärungen in Textform desjenigen einholen, dessen personenbezogene Daten zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind.

## **10. Schutzrechte Dritter**

Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet SORTATEC® nur, soweit die Leistung vertragsgemäß eingesetzt wird. SORTATEC® haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung (Lieferort). Ansprüche wegen Rechtsmängeln bestehen nicht, sofern es sich nur um eine unerhebliche Abweichung der Leistungen von SORTATEC® von der vertragsgemäßen Beschaffenheit handelt.

Macht ein Dritter gegenüber dem Besteller geltend, dass eine Leistung durch SORTATEC® seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Besteller unverzüglich SORTATEC®. SORTATEC® ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.

Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er SORTATEC® angemessenen Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden, kann SORTATEC® auf eigene Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Software (Lizenzprogramme) ändern oder gegen ein gleichwertiges Produkt austauschen oder – wenn SORTATEC® keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann – die Leistung unter Erstattung der dafür vom Besteller geleisteten Vergütung unter Abzug einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurückzunehmen. Die Interessen des Bestellers werden dabei angemessen berücksichtigt.

Für Schadensersatz- und Aufwendungsansprüche gilt Ziffer 8 ergänzend.

## **11. Exportkontrolle**

Die Lieferungen aus diesem Vertrag stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, beispielsweise Embargos oder sonstigen Sanktionen, entgegenstehen. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.

SORTATEC® ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung seitens von SORTATEC® zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften erforderlich ist.

Im Fall einer Kündigung ist die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Besteller wegen der Kündigung ausgeschlossen.

Der Besteller hat bei Weitergabe der von SORTATEC® gelieferten Waren an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten.

## **12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

Auf das Vertragsverhältnis zwischen SORTATEC® und dem Besteller findet ausschließlich das Recht des Landes Anwendung, bei dem SORTATEC® seinen Sitz hat. Die Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts CISG sind ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen SORTATEC® und dem Besteller ergebenden Streitigkeiten ist das für SORTATEC® zuständige Gericht. SORTATEC® ist jedoch befugt, nach ihrer Wahl den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

Für das Vertragsverhältnis ist nur der deutsche Text dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsverbindlich.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder Teile einer Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon ihre Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Der Besteller und SORTATEC® verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen bzw. Teilbestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Regelung wirtschaftlich am besten entspricht. Gleiches gilt für den Fall unbewusster Lückenhaftigkeit.